

3. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Steinsfeld

Vom 09.11.2010

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Steinsfeld folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 08.09.1980 in der Fassung vom 04.04.2006:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

“§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	25 €
für den zweiten Hund	40 €
für jeden weiteren Hund	50 €.

(2) Die Steuer für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt 500 €.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird und Kampfhunde gelten als erste Hunde.”

§ 2

Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

“§ 5 a Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind alle in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils gültigen Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. § 5 a Abs. 3 der Hundesteuersatzung bleibt davon unberührt.

- (3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Es entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Stadt als zuständige Behörde die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat."

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Steinsfeld, 09.11.2010
G e m e i n d e :

(S)

gez.
Beier
1. Bürgermeister